

Körner in Erfurt.

- Körner, G. W., Der Cantor u. Organist, Album f. Gesang u. Orgelspiel. Bd. 1, Lief. 4—6: F. W. Sörgel. Op. 41, Hymnus an die Gottheit. 1 fl. — (Subscr.-Pr. f. 1 Bd. v. 6 Heften. 3 fl.).
Ritter, A. G., Die Kunst des Orgelspiels. Lief. 3. 7 $\frac{1}{2}$ Nfl.

Mehetti in Wien.

- Beauplan, A. de, Trompez-moi, Romance av. Pfte. 30 kr.
Briccialdi, J., Op. 25. Fant. p. Flüte av. Pfte. 1 fl. 15 kr.
Chotek, F. X., Op. 67. Anthologie musicale. Fant. brill. sur Dom Sebastian de Donizetti p. Pfte. No. 1—3. à 1 fl. — p. Pfte. à 4 Mains. No. 1. 1 fl. 30 kr.
Curci, J., La Pazza, Romance av. Pfte. et Velle. 45 kr.
Czerny, C., Op. 762. Allegro de Salon p. Pfte. 45 kr.
Damoreau-Cinti, H., Réverie, Mélodie p. Pfte. 15 kr.
Dessauer, J., Op. 45. Sechs Gesänge f. eine Stimme m. Pfte. No. 1.

Russische Liebesfahrt. v. S. Kapper, 45 kr. No. 2. Die Verlassene v. S. Kapper. 30 kr.

- Füchs, F. C., Op. 37. Ständchen v. Eichendorff f. eine Stimme m. Pfte. 30 kr.
Nicolai, O., Op. 34. Stammbuchblätter, Samml. ausgew. Lieder u. Gesänge f. eine u. zwei St. m. Pfte. No. 1—12. à 15—30 kr.
Plachy, W., Op. 97. No. 8. Divertissement p. Pfte. sur Dom Sebastian de Donizetti. 30 kr.
Storch, A. M., Op. 15. Die Karthause, Gedicht v. J. N. Vogl f. 4 Männerstimmen m. Begl. v. 4 Waldhörnern. 1 fl.
— — Offertorium „Miserere mei Deus“ f. 4 Männerstimmen. 30 kr.
Strauss, J. (Sohn), Op. 1. Sinngedichte, Walzer f. Orchester. 3 fl.
— — Op. 2. Debut-Quadrille f. Pfte. 30 kr.
— — Op. 3. Herzenslust. Polka f. Pfte. 15 kr.
— — Op. 4. Gunst-Werber f. Pfte. 45 kr.
Willmers, R., Op. 37. Le Papillon. Impromptu p. Pfte. 1 fl.

Nichtamtlicher Theil.

Die württembergischen Verhandlungen zum Schutze des literarischen u. Eigenthums.

Wir theilen nachstehend noch aus dem schwäbischen Merkur die Verhandlungen der württemberg. Kammer der Abgeordn. mit bei Gelegenheit der Petition der Stuttgarter Buchhändler in Betreff des Nachdruckgesetzes. Sie haben gegenwärtig, nach Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni kein anderes Interesse mehr, als das historische. Auffallend erscheint es, daß man noch am 21. Juni die Kammer ihre kostbare Zeit auf Debatten verwenden ließ, die, ihr unbewußt, bereits ganz überflüssig geworden waren. Vielleicht hätte man es höhern Orts nicht ungern gesehen, wenn die altwürttembergische Ansicht, die noch im Jahr 1837 ihren Triumph feierte, daß nämlich der literarischen Erfindung kein größerer Schutz von Seiten des Staates gebühre, als der mechanischen, zu guter Letzt sich noch einmal laut gemacht hätte. Aber wir hören nur noch einen schwachen Nachhall derselben in einigen Äußerungen der Herren v. Barnbübler und v. Wöllwarth.

In der Geschichte des Stuttgarter Buchhandels wird das Jahr 1845 Epoche machen. Es hat unsern Collegen nicht bloß die erste Messe gebracht, es bringt ihnen endlich auch das rechte Nachdruckgesetz. Dazu wünschen wir ihnen von Herzen Glück. Denn so lange es in diesem Punkt noch immer nicht so ganz richtig bei ihnen war, mußten sie selber fühlen, daß es bei aller sonstigen Herrlichkeit u. Größe doch an einer Hauptsache gebrach. Gern hätten wir ihnen auch die Genugthuung gegönnt, sich sagen zu dürfen, daß sie zur Erlangung dieses Gesetzes das Ihrige redlich und unermüdet beigetragen. So aber ist ihnen über Nacht beschert worden. Das darf uns jedoch nicht abhalten, ihnen zu danken, daß sie dem Vertrauen, welches der Börsenverein in sie setzte, durch ihre Petition so bereitwillig und rasch entsprochen haben.

Schluß der 63. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

v. Mosthaf berichtet Namens der Petitions-Kommission über die Bitte des Buchhändlervereins in Stuttgart um ein auf diesem Landtage noch zu verabschiedendes Gesetz über den Büchernachdruck. Durch das zur Zeit noch bestehende provisorische Gesetz vom 17. Okt. 1838 wurden nämlich die seit 1. Jan. 1838 erschienenen oder künftig noch erscheinenden Werke nur auf 10 Jahre vom Tage ihres Erscheinens anfangend, die vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dez. 1837 erschienenen nur bis 31. Dez. 1847 geschützt. Das preussische Gesetz aber vom 11. Juni 1837 gewährt einen Schutz auf die Lebenszeit des Schriftstellers und seinen Erben 30 Jahre nach dem Tode desselben, den in einem fremden Staate erschienenen Werken aber nur in dem Maße, als die in Preußen erschienenen Werke durch die Gesetze dieses fremden Staates ebenfalls geschützt werden. Dieselben Bestimmungen enthält das bayerische, sächsische, braunschweigische und weimarische Gesetz, nur daß letzteres allen in deutschen Staaten erschienenen Werken den gleichen Rechtsschutz gewährt, ohne daß die Nachweisung der Gegenseitigkeit erforderlich wäre. Auf eine Zuschrift der Generalversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig wandte sich nun der Stuttgarter Buchhändlerverein unter dem 13. Mai l. J. an das Ministerium des

Innern und stellte vor: „es gebe vom letzten Dezember 1847 an in Württemberg für die vom 1. Januar 1818 bis zum 31. Dezemb. 1837 erschienenen Schriften keinen Schutz mehr. Da das preussische, sächsische, bayerische und braunschweigische Gesetz den Grundsatz der Reciprocität aussprechen, so können auch alle in Württemberg vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dezbr. 1837 erschienenen Schriften nach dem 31. Dezbr. 1847 in Preußen, Baiern, Sachsen und Braunschweig nachgedruckt werden. Dadurch können aber die Schriftsteller und ihre rechtmäßigen Verleger nicht nur in Württemberg, sondern auch in den vorherberührten deutschen Staaten in bedeutenden Schaden kommen. Die Regierung möge daher noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf über den Büchernachdruck einbringen und darauf hinwirken, daß die württembergische Gesetzgebung mit der Gesetzgebung der vorherberührten deutschen Staaten in Einklang gebracht werde.“ Zugleich bat der Stuttgarter Buchhändlerverein um die Verwendung der Stände, damit dieses bei dem Ministerium eingereichte Gesuch eine günstige Erledigung finde. Die Commission, erwägend, daß ein definitives Gesetz noch auf diesem Landtage schwerlich mehr zu Stande gebracht werden könnte, bereits aber ein auf früheren Landtagen von der Regierung eingebrachter, aber von den Ständen nicht mehr beratener Entwurf eines solchen Gesetzes einen zwanzigjährigen Schutz enthielt, beantragt, die Regierung um den Entwurf eines provisorischen Gesetzes über den Büchernachdruck mit zwanzigjähriger Schutzdauer zu bitten.

Fhr. v. Cotta: Wir sollten uns durchaus an die Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten anschließen, und wenn außer den genannten auch Oesterreich, England und sogar Rußland lebenslänglichen Schutz gewähren, nicht weniger thun. Es werden ja auch Titel, Orden, Beförderungen, Pensionen auf Lebensdauer verwilligt, die Künste des gemeinen Lebens nähren unter gesetzlichem Schutze den, der sie treibe, so lange er lebe; Württemberg thue sonst so viel für den Unterricht und die Bildung des Volks; es wäre daher wohl weder der Kammer, noch der Schriftsteller würdig, wenn man weniger für den Schutz des literarischen Eigenthums thun würde, als in andern Staaten, oder wenn man sich durch eine in Aussicht stehende Bundesgesetzgebung erst nöthigen lassen wollte, das Gleiche zu thun. Die Kammer dürfe auch der Regierung gegenüber wohl sogleich ihre Ansicht aussprechen, und so beantrage er, um einen Entwurf zu bitten, der den Schutz auf Lebensdauer als Princip anerkenne und im Uebrigen dem des preussischen Gesetzes sich möglichst annähere.

v. Mosthaf vertheidigt die Commission, daß sie nicht weiter gegangen, als die Regierung selbst schon früher angeboten habe, indem auf diese Weise das, was im Augenblick Bedürfnis sei, am Gewissesten werde erlangt werden. Persönlich sei auch er für die Anschließung an die preussische Gesetzgebung, und man könnte wohl auch der von der Commission beantragten Bitte die weitere beifügen, die Regierung möchte erwägen, ob nicht schon bei dem provisorischen Gesetz die preussische Schutzdauer anzuwenden wäre.

Schäbler ist für den Antrag des Fhrn. v. Cotta: Man sage zwar, es handle sich nur von einem provisorischen Gesetz, es werde demnächst ein definitives Bundesgesetz erscheinen. Aber die Verhandlungen dieser Behörde seien langdauernd, ihr Resultat ungewiß; auch würde dasselbe den Beschlüssen unserer Regierung nicht im Wege stehen, indem der Bundestag nur ein Minimum des Schutzes bis jetzt angeordnet habe. Jedenfalls könne es nicht schaden, wenn wir dem Bundestag zuvorkommen. Für die Kammer möchte es aber insbesondere geeignet sein, sich in dieser Beziehung auszusprechen, nachdem ein zweimal eingebrachtes, etwas weiter als bisher gehen-